
**Änderung der „Prüfungsordnung
für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘
und ‚Bachelor of Science‘ der Lehramts-
studiengänge der Universität Hamburg,
der Technischen Universität Hamburg,
der Hochschule für Angewandte Wissen-
schaften Hamburg, der Hochschule für
Musik und Theater Hamburg und
der Hochschule für bildende Künste
Hamburg vom 4. Juli 2017“**

Vom 28. Januar 2021

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 2. Februar 2021 (HfMT), 8. Februar 2021 (UHH), 10. Februar 2021 (TUHH), 11. Februar 2021 (HAW) und 1. März 2021 (HfBK) die vom Gemeinsamen Ausschuss

Lehrerbildung am 28. Januar 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Änderung der „Prüfungsordnung für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘ und ‚Bachelor of Science‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 4. Juli 2017“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die „Prüfungsordnung für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘ und ‚Bachelor of Science‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 4. Juli 2017“ wird in der jeweils geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:
„Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul. Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen, wenn in einem Wahlpflichtmodul die Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 erfolglos ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist § 17 Absatz 1 anwendbar. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen oder sonstigen Gründen gewechselt, werden die wahrgenommenen Prüfungsversuche nicht auf das neue Modul angerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 3. März 2021

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 389